

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Stadt Erlangen

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.

§ 2 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jede Person, die einen Friedhof besucht, hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
- (3) Besucher*innen und Gewerbetreibenden ist es insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege auf den Friedhöfen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern und E-Scootern, zu befahren; ausgenommen vom Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie das Befahren der Wege durch Gewerbetreibende mit Berechtigungsschein,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Trauerfeiern und Bestattungen ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 3. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind, insbesondere Hausmüll und Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben, in den Sammelstellen für den Friedhof abzulagern,
 4. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie Grabschmuck oder Bepflanzungen unbefugt zu entfernen,
 5. Waren aller Art oder gewerbsmäßige Dienste anzubieten, Werbung irgendwelcher Art zu betreiben oder Spenden zu sammeln,
 6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 7. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
 8. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
 9. Film- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken,
 10. Handwerkszeug, Gefäße, Gießkannen und sonstige Gegenstände hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen aufzubewahren oder anzubringen, sowie
 11. die Vegetation (Bäume, Hecken, Sträucher, Stauden) der Friedhöfe zurückzuschneiden oder zu entfernen.